

RS Vwgh 1998/6/23 95/08/0278

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1998

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §44 Abs1 Z1;

ASVG §49 Abs1;

KollIV Angestellte des Gewerbes §17 Abs4;

Rechtssatz

Die in der Beschwerde hervorgehobenen Tätigkeiten (Kalkulation, Abrechnung, Arbeitsvorbereitung und Anboterstellung; Überwachung von Baustellen, Poliertätigkeiten, Architektenbesprechungen und Erledigung des Einkaufes) sind nicht solche, die sich - bezogen auf einen mit Zimmerei und Holzhandel befaßten Betrieb - mit der Beschreibung des Aufgabenbereiches eines Angestellten der Verwendungsgruppe IV des KollIV für die Angestellten des Gewerbes (verantwortliche selbständige Ausführung schwieriger Arbeiten, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind) nicht mehr zur Deckung bringen ließen (Hinweis E 30.3.1993, 92/08/0050, ergangen im ersten Rechtsgang).

Schlagworte

Kollektivvertrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995080278.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>